

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3001

vom 4. November 1969

we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 3. Juli 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Baslerstrasse" (Bahnhofstrasse - Parzelle Nr. 1038) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. August bis 2. September 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Juli 1968 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Landeigentümer vom 30. Juli 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

Der Gemeinderat von Pratteln hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. [REDACTED] haben dabei ihre Einsprachen am 8. Juli 1969 bzw. 5. August 1969 schriftlich zurückgezogen. Die Einsprache von [REDACTED] ist zudem gegenstandslos geworden, denn die Einwohnergemeinde Pratteln hat gemäss Kaufvertrag vom 12. Juni 1969 die Parzelle Nr. [REDACTED] erworben. Der entsprechende Beschluss der Landkaufsbehörde von Pratteln ist von der Direktion des Innern mit Entscheid Nr. 508 vom 23. Juni 1969 genehmigt worden. Mit Schreiben vom 22. August 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Pratteln den Plan zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung

für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes zu fällen, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Ubergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl in formell-rechtlicher wie in materiell-rechtlicher Beziehung konnte kein Verstoß gegen kantonale oder kommunale Vorschriften festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind gegen den Plan keine Einwände zu erheben.

1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 3. Juli 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Baslerstrasse" (Bahnhofstrasse - Parzelle Nr. 1038) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/eBS/17/0 versehenen Pläne (Situation, Längen- und Querprofile).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Ing.-Büro Willi Wiedmer,
St. Jakobstrasse 65, Pratteln,
an die Landeskanzlei,
an das Baupolizeiamt,
an das Vermessungsamt (2),
an das Tiefbauamt (3),
an das Planungsamt (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann